

„Demokratie 2.18“

Erläuterungen zum Entwurf einer neuen Bundesverfassung der Republik Österreich

Wer? Warum? Wozu? ...

Viele werden wohl die – berechtigten und nicht unüblichen - Fragen stellen:

„Warum? Wozu? Wer ist der überhaupt? Kann er was? Ja, darf er denn das? ...“

Um – auch nicht unüblich – in der Mitte zu beginnen: Wer ist der Verfasser überhaupt? Ein [nicht-„gestudierter“ Pensionist](#) aus dem Gemeindebau. Kann er was?

Also für diese Materie: Theoretisch nein!

Und praktisch?

Messen Sie es bitte am [Ergebnis](#) – nicht bloß an der [Person](#) und dem [Augenschein](#) der Qualifikation!

In diesem Vorschlag stecken nicht nur die **Texte von fünf Verfassungswerken** oder verfassungs-ähnlichen Werken (der heutigen [österreichischen Bundesverfassung](#), dem [Konventsentwurf](#) von Dr. Franz Fiedler aus 2005, des [deutschen Grundgesetzes](#), der [Schweizerischen Bundesverfassung](#) und dem [Vertrag von Lissabon](#) für die Europäischen Union), sondern auch übernommene **Teile aus zahlreichen heutigen Gesetzen** – die in der Bundesverfassung besser aufgehoben erscheinen, von **Selbstbeschreibungen diverser Organisationen**, von **Ideen und Vorschlägen anderer** (was insbesondere die Elemente der direkten Demokratie betrifft) und natürlich auch **ein Teil eigener Überlegungen**.

Klar wird wohl der Text eines erfahrenen „Verfassungsrechtlers“ für einen Verfassungsvorschlag juristisch wesentlich makelloser und präziser ausfallen. Andererseits bringt möglicherweise eine nicht schon betriebsblinde Person zur Materie ganz andere Sichtweisen und Gedanken in den Veränderungsprozess ein. Und gerade um diesen Veränderungsprozess geht es!

Der hier vorliegende Vorschlag kratzt nicht nur ein Wenig an der Oberfläche des Systems oder pinselt über abgesplitterten Lack an den Kanten. Diese Ausarbeitung schlägt in vielen Bereichen **grundlegende Veränderungen in der Gestaltung unseres Staates und seiner Funktionsweise** vor. Sie greift dabei auf Bestandteile aus der griechischen „**Ur-Demokratie**“ der Antike ebenso zurück wie auf **Gedankengut des Zeitalters der Aufklärung**.

Ja, darf er denn das? Ja, darf er! **Das darf jede(r)!**

Es ist lediglich ein Vorentwurf zu einem späteren Vorschlag für ein konkretes Bundesgesetz, der zur allgemeinen offenen Diskussion steht.

Und dieses Bundesgesetz soll **auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg herbeigeführt** werden – wenn ein Volksbegehren dazu genügend Unterstützung erhält, eine **Mehrheit im Nationalrat** (wann und wie auch immer) die vorgesehene **Volksabstimmung** dazu beschließt und die **Mehrheit der Wahlberechtigten** dem Vorschlag dann auch zustimmt.

Bis dahin gilt selbstverständlich der Status Quo.

Ohne Mehrheit bei einer Volksabstimmung zu diesem Vorschlag (bzw. einem weiter verbesserten) war es halt nur „Text“ – und ein wenig Zeit.

Aber schon der Vorentwurf zum Vorschlag und die Diskussion dazu bringen Dinge und Überlegungen in Gang. Sie führen dazu, über anscheinend Selbstverständliches nachzudenken und es zu hinterfragen. Es kommt Bewegung in die Sache!

Warum? Wozu?

Eine „funktionierende Demokratie“ ändern zu wollen erscheint auf den ersten Blick kühn, ja sogar fahrlässig.

Auf den zweiten Blick aber sind die auf der Hand liegenden Gründe für eine längst überfällige Veränderung unserer demokratischen Staatskonstruktion so umfangreich, dass dies besser [in einem eigenen Dokument dargelegt](#) wird: **Die „funktionierende Demokratie“ ist keine solche (mehr)!**

Nicht nur die „[Ibiza-Affäre](#)“ beweist dies überdeutlich!

Wenn aber die dafür Zuständigen im Rahmen der bestehenden (und weitgehend längst selbst gestalteten) Spielregeln diese Gegebenheiten nicht ändern und verbessern, dann **müssen wir die Spielregeln ändern!**

Und um diese Veränderung geht es.

Dringend - da der Staat unsere Gesellschaft verkörpert. Was mit dem Staat falsch läuft, läuft auch mit und in der Gesellschaft falsch! Die Gesellschaft: Das sind **WIR ALLE - gemeinsam**.

Darum ist diese Bestrebung zur Veränderung eine öffentliche Angelegenheit, eine „res publica“ eben, von der als Begriff unsere Republik abstammt. Also machen wir sie wieder zu einer öffentlichen Angelegenheit und werden wir aktiv - GEMEINSAM!

Und ganz klar werden Ihnen jetzt die einen oder anderen Ausführungen womöglich Falten auf der Stirn bereiten. Denn dieser Entwurf verlangt, das Denkschema des Bisherigen zu verlassen. Da wird an Institutionen und Grundfesten gerüttelt werden, die in der Republik Österreich „eh schon immer so waren“.

Bedenken Sie aber bitte, dass viele andere Demokratien vieles davon gar nicht implementiert oder anders gelöst haben – und auch funktionieren. Zum Teil in dem Gebiet gar nicht schlecht oder sogar besser. Weil wenn etwas heute in Österreich einfach so ist, heißt es nicht dass es nicht auch anders, besser und einfacher geht.

Das bedeutet NICHT, dass der nun folgende Vorschlag das einzig Seligmachende und der Stein der Weisen ist. Es ist ein **VORSCHLAG**. **Bitte prüfen Sie ihn – und verbessern wir ihn gemeinsam weiter!**

Wenn in Österreich dauernd bemängelt wird, dass es keine Staats- und Verwaltungsreform gibt, dann müssen wir logischerweise eine ins Auge fassen und wirklich angehen. Das heißt eben: Verändern. Denn alles andere ist keine wirkliche Reform!

Das Vorhaben einer Verfassungsänderung für die Republik Österreich und die dafür ausgearbeiteten Vorschläge sind inzwischen per Beschluss der ordentlichen Generalversammlung und erweiterte Vorstandssitzung vom 4.7.2018 in das Veränderungskonzept der [Demokratischen Alternative](#) übernommen worden. Welche Version des Vorschlags dort bereits innerparteilich als offizieller Vorschlagsstatus beschlossen worden ist oder auch dort noch in Schwebelage ist, entnehmen Sie bitte der dafür angelegten [Übersichtsseite](#).

„Warum dieser Inhalt und Detaillierungsgrad?“

Wesentlich für den gewählten Inhalt war die Frage: „Über welche Grundzüge unserer staatlichen Ordnung soll nur der entscheidungsberechtigte Wähler das Sagen haben?“

Für die Detaillierung war maßgeblich, dass die jeweilige Regelung so gut wie möglich klar und eindeutig sein muss und dass auch der Verfassungsgerichtshof für die Auslegung dieser Bundesverfassung eine möglichst zweifelsfreie Handhabe hat.

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen nur grob umrissene, lückenhafte und unscharfe Wiedergaben aus dem Verfassungsentwurf dar. Sie gehen auf die wesentlichsten Veränderungen oder Neuerungen ein.

„Wozu gibt es Österreich?“

Der Verfassungsvorschlag versucht, auf diese - hier provokant formulierte - Frage eine Antwort zu geben. Denn eine klare Antwort auf diese grundlegende Frage ist für die Menschen wichtig, damit die „Idee von Österreich“ in uns allen Sinn stiften kann.

Daher sind gleich im ersten Kapitel ausführlich Werte und Ziele für die Republik Österreich definiert, die als verfassungsrechtlicher Maßstab für die grundlegende und langfristige Ausrichtung des staatlichen Handelns zu verstehen sind.

Der Wertekatalog (Artikel 2) orientiert sich einerseits an der Achtung und Wahrung international festgeschriebener und anerkannter Menschenrechte und Grundfreiheiten (die damit in ihrer breitesten Auslegung anerkannt und überbunden werden), an der Einhaltung des Völkerrechts und am Wertekatalog der Europäischen Union (denn an dem liegen die heutigen Probleme dort nicht – sondern an der de facto erfolgten Umgehung), nimmt aber auch Begriffe wie Verantwortung, Leistungsbereitschaft, Rationalität und Besonnenheit, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft, gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Anerkennung, Förderung, die Solidarität – auch zwischen den Generationen und den Willen zur friedlichen, gewaltfreien Konfliktlösung auf. Diese Werte und die Würde des Menschen binden die Organe der Republik Österreich als unmittelbar geltendes Recht.

In diese Rechte und Freiheiten darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden, falls die Rechte und Freiheiten anderer ungebührlich verletzt werden, die staatliche demokratische Ordnung gefährdet wird, eine maßgebliche Gefährdung anderer oder eine solche Selbstgefährdung besteht. Andernfalls steht der Rechtsweg offen. (Artikel 2)

Auch die Freizügigkeit darf nur durch Gesetz und für die Fälle eingeschränkt werden, in denen es eine Situation zur Abwendung einer besonderen Gefahr für die betroffene Person oder die Allgemeinheit erfordert (z.B. bei Selbstgefährdung oder bei einer Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, um strafbaren Handlungen vorzubeugen oder solche zu ahnden). (Artikel 3)

Gesetze und Verordnungen haben allgemein und nicht nur für den Einzelfall zu gelten. (Artikel 2)

Artikel 1 hält als Verfassungsrecht auch fest, dass jede Person (auch solche ohne österreichischer Staatsbürgerschaft auf österreichischem Staatsgebiet) Anspruch darauf hat, von den Organen der Republik Österreich ohne Willkür behandelt zu werden: Es darf diesbezüglich weder Benachteiligung noch Bevorzugung geben. Auf österreichischem Boden gilt für alle österreichisches Recht wenn die Verfassung nicht ausdrücklich Unterscheidungen – z.B. bezüglich des Wahlrechtes - trifft. (Artikel 97)

Artikel 1 definiert aber auch, wofür (wen, was) die Regelungen dieser Bundesverfassung überhaupt gelten, dass diese Bundesverfassung nur abgeändert, aber nicht aufgehoben werden darf und dass gegen jeden, der widerrechtlich diese Bundesverfassung abzuändern oder abzuschaffen versucht Widerstand erlaubt ist.

Ebenso geht der Entwurf auf einige Zielkonflikte (Artikel 3) ein. Zum Beispiel gleichzeitig die Freiheit des Einzelnen bestmöglich zu sichern, andererseits aber auch das friedliche Zusammenleben zu garantieren. Oder gleichzeitig die Gleichheit vor dem Gesetz zu wahren, andererseits aber auch eine bestmögliche Berücksichtigung individueller Gegebenheiten und unterschiedlicher Bedürfnisse mit einzubeziehen. Die Republik Österreich hat also mit der (zu 100% unlösbaren) Anforderung umzugehen, die berühmte „eierlegende Wollmilchsau“ zu sein. Das geht nur zu einem gewissen

Grad – aber mit einiger Sicherheit besser als heute. Die Bundesverfassung und auf ihr beruhende Gesetze etc. sind als Grundlagen für das Miteinander und die gemeinsame Lebensbasis zu verstehen.

Der Entwurf anerkennt den Umstand, dass je nach Lebenssituation unterschiedliche Möglichkeiten jeder einzelnen Person gegeben sind, zur Gemeinschaft beizutragen – und dass sich die Stärke einer gesellschaftlichen Gemeinschaft am Wohl der Schwachen misst. (Artikel 2)

Es werden die Prinzipien des Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Artenschutzes, die Nachhaltigkeit im Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Wille zur bestmöglichen Abfallvermeidung festgeschrieben. (Artikel 2)

Die Republik Österreich verpflichtet sich in dem Entwurf dazu, nach innen und außen aktiv allen Bestrebungen entgegenzutreten, die diesen Werten grob widersprechen. Insbesondere jeder Form von Unterdrückung und Machtmissbrauch, Gewalt, Willkür, Rassismus und Ausgrenzung, Ausbeutung, jeder Form von Leibeigenschaft und dem Raubbau an unserem natürlichen Lebensraum. (Artikel 2)

Aus den Zielen (Artikel 3) sind der Friede nach innen und außen, das partnerschaftliche Zusammenwirken aller Beteiligten, Solidarität und Zusammenhalt, ein größtmögliches Maß an Lebensqualität und die möglichst freie, möglichst sorgenfreie, gesunde und sichere Lebensgestaltung – auch für Bedürftige, Kranke und Alte, Festlegung eines menschenrechtlich verstandenen Modells von Behinderung, eines einheitlichen Behinderungsbegriffs mit einheitlicher Einschätzung des Behinderungsgrads samt einheitlicher, ausreichender Behindertenhilfe und Hilfsmittelversorgung, die staatliche Gewährleistung der dafür erforderlichen Infrastrukturen und sonstigen Faktoren, leistbare Lebensgrundlagen für alle, die Orientierung der Wirtschaft an der Nachhaltigkeit, realwirtschaftlichen Notwendigkeit und volkswirtschaftlichen Verträglichkeit, die faire Teilung des gewonnenen Nutzens, die Vollbeschäftigung, Preisstabilität und sozialer Fortschritt, die Chancengleichheit und gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, Vereinbarkeit von Beruf und Beziehung/Kinder und besondere Berücksichtigung der Kinderbedürfnisse, eine bestmögliche und frei zugängliche Bildung, die Wertschätzung und Einbeziehung der Menschen – auch in die politische Gestaltung (mit Ausnahme der Grundrechte, die nicht zur Disposition stehen dürfen), Achtung des Eigentums und des Erbrechts, der Privatsphäre, der Daten und der privaten Kommunikation, Freiheit der Medien, Kunst und Religion (jedoch nicht über andere Grundrechte hinausgehend), die freie – aber wahrhaftige und risikobewusste – Wissenschaft und Forschung, Bewahrung von Tradition und Kultur (Denkmalschutz etc.), aber auch die Offenheit gegenüber kultureller Entwicklung sowie – last but not least - ein umfassender Tier- und Artenschutz besonders erwähnenswert. Alles hier unscharf und verkürzt formuliert: Es würde zu weit führen, alle Absätze aus den Zielen im Detail anzuführen und zu erläutern. Da empfiehlt sich, gleich den Langtext zu lesen!

Der Entwurf definiert einerseits weitreichende Rechte, spricht aber auch damit verbundene Pflichten der Staatsbürger und Einwohner – auch gegenüber zukünftigen Generationen - an. (Artikel 3)

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit obliegt den zuständigen Organen. Aber darüber hinaus achtet und fördert der Staat angemessene Elemente der Zivilcourage und des Engagements füreinander. (Artikel 3)

Er enthält ein Bekenntnis zur internationalen Mitwirkung Österreichs an einer nachhaltigen, friedvollen globalen Entwicklung. (Artikel 3)

Wie „funktioniert“ Österreich?

Das ist DER Schwerpunkt dieses Verfassungsentwurfs. Es geht also weniger darum, wer auf welcher Ebene zu welchem einzelnen Sachthema wem was anschaffen kann oder mit wem abzustimmen hat et cetera, sondern um die Art und Weise, WIE Politik geschieht, Gesetze entstehen, die Verwaltung ausgeübt wird, die Justiz Recht spricht und so weiter.

Als Grundlagen sind hier Elementen der direkten Demokratie, die Verantwortlichkeit gewählter Mandatare und Funktionsträger, die strikte Trennung der Staatsgewalten und Trennung von Staat und Kirche/Religion, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und Handlungen, der zweckmäßige, sparsame und kontrollierte Einsatz von Mitteln sowie die nachhaltige Wirkungsweise staatlicher Handlungen (langfristig planen, kurzfristig prüfen und justieren) hinzugekommen. (Artikel 1)

Schon in den Staatszielen erfolgt die grundlegende Zielsetzung eines schlanken Staates mit optimalem Ressourceneinsatz und wirkungsorientiert zweckmäßigen Abläufen. (Artikel 3) Auch einige Detailvorgaben (Artikel 17), bis hin zu z.B. dem Verbot spekulativer Veranlagungen oder Kreditaufnahmen oder Finanzierungsformen, die die Eigenbestimmung des Staates gefährden. (Artikel 67)

Wesentlich ist auch das deutliche Bekenntnis zum proaktiven, präventiven und gewaltfreien Problemlösungsansatz. Denn zum Beispiel Unrecht, das gar nicht stattfindet muss weder verfolgt noch bestraft werden. (Artikel 1)

Für den Staat gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit: Keine Handlung darf in ihrer Wirkungsweise über den im öffentlichen Interesse liegenden Zweck und die Bundesverfassung hinausgehen. Diese ist oberste Richtschnur für die Gesetze et cetera. (Artikel 1)

Für die Detailzuordnung von Aufgaben und Entscheidungen gibt dieser Entwurf nur das Prinzip der Subsidiarität vor: Handlungen und Entscheidungen sollen auf der Ebene geschehen, auf der sie bestmöglich erfolgen können. (Artikel 8, 9 und 17) Übergeordnetes Recht geht vor untergeordnetes Recht – außer der Verfassungsgerichtshof entscheidet im Einzelfall anders. (Artikel 38)

Niemand darf zu einer Mitgliedschaft verhalten werden (Parteien, Religionen, Interessenvertretungen wie z.B. Kammern, ...). Niemandem der sich auf der Basis der Verfassung und Gesetze bewegt darf aus seinem Denken und Handeln ein Nachteil erwachsen. (Artikel 1)

Repräsentative UND direkte Demokratie:

Anwendung des imperativen Mandats: Verbindlichkeit von Wahlversprechen (bezüglich durchgängigem Bemühen), nicht nur für Mandatare, sondern auch für sonstige gewählte Funktionsträger. Verbot des Clubzwangs und Lobbyismus-Auftrags. (Artikel 17 und 39)

Direkte Demokratie mit verbindlichem Einfluss:

Zwingende Volksabstimmung ab einem erreichten Votum bei Volksbegehren (auch für regionale Themen möglich) – auch mit gleich direkter Annahme durch die Unterstützung von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigtenstimmen. Keine Volksabstimmung, wenn das zuständige Organ ohnehin eine vollinhaltliche und zügige Umsetzung in Angriff nimmt – mit Beschwerdemöglichkeit des Einbringenden beim Verwaltungsgerichtshof, wenn dies doch nicht der Fall ist. (Artikel 132)

Jährliche Abwahlmöglichkeit der einzelnen Funktionsträger (auch der nicht direkt gewählten) mit mindestens der Hälfte der Wahlberechtigtenstimmen – oder Reduktion des zukünftig vorgesehenen Bonus (ab jedem Prozentsatz – auch bei Mandataren, bis zu 100%). Für die Mitglieder der Landesregierung, die Bereichskoordinatoren und Mitglieder der Bundes- und Bereichs-Kontrollkomitees gilt das Votum auf jeweiliger Landesbasis. Bei erfolgter Abwahl hat die Staatsanwaltschaft und der Rechnungshof eine Überprüfung der jeweiligen Amtstätigkeit durchzuführen, gegebenenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten und darüber einen Bericht zu veröffentlichen. (Artikel 129)

Befristet mögliche Annullierung von Entscheidungen aus Legislative und Exekutive durch mehr als die Hälfte der jeweils Wahlberechtigtenstimmen. (Artikel 130)

Einfluss von Proteststimmen bei Wahlen auf die Höhe der Parteienförderung. (Artikel 135)

Volksabstimmung, Volksbefragung und Petition bleiben in etwa unverändert. Volksabstimmungen sind auch zu regionalen Themen und Zuständigkeiten der Exekutive und Auxiliare möglich. Möglichkeit, über Alternativen in Volksbefragungen und Volksabstimmungen zu entscheiden (oder alle Varianten abzulehnen). Keine Wiederholung derselben Volksabstimmung innerhalb von 3 Jahren. Die (unverbindliche) Volksbefragung ermöglicht, dem Ergebnis entsprechend vom jeweiligen Inhalt des imperativen Mandats abzuweichen. Voneinander getrennt zu sehende Inhalte sind in getrennten Fragen zur Abstimmung zu bringen. (Kapitel 13)

Volksbegehren und Petition sind (leistbar und gestaffelt) kostenpflichtig. Ab Erreichung der Mindestquote werden die Kosten refundiert, besteht eine Behandlungsfrist

im zuständigen Organ und hat der Einbringende dort ein Rederecht. (Artikel 132 und 134)

Das Staatsgebiet und dessen Gliederung:

Um lokale politische Entscheidungen möglichst vor Ort zu treffen bleiben größere Städte und Großstädte (inkl. Wien) zwar nach außen hin als Städte bestehen, werden aber politisch in der Legislative und Exekutive neu strukturiert (Artikel 160):

Wien behält den politischen Status als Bundesland, Bezirke werden zum Teil politisch zusammengelegt und erhalten den Status als Bezirk, die Bezirksteile (größere „Grätzel“) erhalten den politischen Status einer Gemeinde.

Die übrigen Großstädte und größeren Städte erhalten den politischen Status eines Bezirks, die Stadtteile politisch den einer Gemeinde. Lokale Entscheidungen finden daher zum Teil auf Basis einer wesentlich feineren Granularität als heute statt.

Zukünftige Zusammenlegungen oder Teilungen von Gemeinden, Bezirken und Ländern setzen eine Volksabstimmung darüber in den betroffenen Gebieten voraus. (Artikel 4 und 64)

Der Entwurf sieht aber auch Regelungen dafür vor, wie Österreich in Zukunft mit all-fälligen Veränderungen des Staatsgebiets durch Beitritt oder Austritt umgeht: Diese Veränderungen sollen auf demokratischer Basis entschieden und gegebenenfalls über langfristige vertragliche Vereinbarungen mit allen Beteiligten abgewickelt werden. Eben um Eskalationen und gewaltsame Entwicklungen wie im früheren Jugoslawien, in der Ukraine oder derzeit in Spanien (etc.) zu vermeiden. (Artikel 5)

Österreich verpflichtet sich außerdem, keine Angriffskriege oder ähnliche gewaltsamen Übergriffe zu führen (passive Verteidigungspolitik). (Artikel 149)

Die große Staatsreform:

Hier erfolgen im Entwurf maßgebliche Veränderungen:

In der Gesetzgebung erfolgen Festlegungen auf der „untersten und obersten“ Ebene, also im Bund (für die bundesweiten Erfordernisse, Anliegen von außen – z.B. EU - und Vorgaben von Richtlinien an die Regionen für ihr eigenständiges Handeln) und in den direkt gewählten Gemeinderäten (für lokale Entscheidungen vor Ort). (Artikel 8 und Kapitel 6)

Die Landtage werden aufgelöst (denn auch Bayern – fast so groß wie Österreich und mit weit mehr Menschen – kommt z.B. ohne legislative Einheiten zwischen dem Bayrischen Landtag als Landesparlament und den Gemeinden aus). Dafür wird der Einfluss der Länder auf die Gesetzgebung des Bundes massiv gestärkt. (Artikel 8)

Es erfolgt eine Teilung des Parlaments in DREI gleichberechtigte Kammern (Artikel 8) – bei gleicher Zahl an Mandataren (Artikel 41): Eine nach Bevölkerungszahl direkt gewählte (Nationalrat), eine direkt gewählte nach dem Prinzip „ein Land – eine Stimme“ (Bundesrat) und eine nach dem Prinzip „wer zahlt, schafft an“ (Finanzrat), in die Leistungsträger (gemäß gebräuchlicher Personen- und Unternehmensgliederung) - auch Unternehmen - nach ihrem Finanzbeitrag (Einnahmen vs. Ausgaben/Kosten) gewichtet durch direkte Entscheidung Mandatare aus ihrer ausgewählten Interessenvertretung (bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts und Vereine) entsenden können. (Kapitel 12)

Letztere ist aber nicht mit einer „Reichenkammer“ gleichzusetzen, da es hier nicht um ein vorhandenes Vermögen oder Einkommen von Privilegierten geht, sondern ausschließlich um den Nettobeitrag einer Bevölkerungs- oder Unternehmenskategorie zum Staatshaushalt (Staatseinnahmen wie Steuern abzüglich Staatsausgaben wie Förderungen). Durch sie ist nicht nur die Sozialpartnerschaft direkt in die Gesetzgebung integriert, sondern es ist davon auszugehen, dass jede Bevölkerungsgruppe (von der Wiege bis zur Bahre) und Unternehmenskategorie praktisch mit mindestens einem (parteionabhängigen!) Interessenvertreter direkt im Parlament vertreten ist. Auch für die Finanzkammer besteht ein allgemeines Wahlrecht, sogar insoweit erweitert als auch Rechtspersönlichkeiten ein separates Stimmrecht bekommen! (Artikel 122, 123 und 124)

Zwei von drei Kammern entscheiden im Normalfall – die dritte Kammer hat mit 2/3-Mehrheit gegebenenfalls ein Vetorecht (was zur Volksabstimmung führt). (Artikel 40 und 47)

Stärkung der – auch operativen – Aufgaben der Bundesversammlung (schon aufgrund der gebotenen Aufwandsreduktion für die drei Kammern). (Kapitel 6)

Zusammenlegung der Funktion des Bundespräsidenten mit jener der Nationalratspräsidenten zu einer von der Bundesversammlung gewählten (Parlaments-)Präsidenschaft - auch mit (nachrangigen) Repräsentationsaufgaben. Gewählt werden der erste Präsident sowie der erste und zweite Stellvertreter. (Kapitel 5)

Die heutige de facto in der Verfassung verankerte demokratische Gewaltenteilung zwischen Parlamentsmehrheit (gleichzusetzen mit der Bundesregierung) und Bundespräsident wird aufgelöst, da die eigentlich konzipierte Gewaltenteilung aus der Zeit der Aufklärung – in unserem Vorschlag sogar noch um eine vierte Gewalt erweitert - und somit die sich daraus ergebenden Kontrollfunktionen eingerichtet werden.

Die Sonderaufgaben der Präsidenschaft beschränken sich auf bestimmte Kompetenzen in Sonder- und Notsituationen. (Kapitel 18)

Auch die Präsidenschaft erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. (Artikel 36) Sie ist - wie die übrigen Funktionsträger (nicht aber die Mandatare) - auch jährlich von den Wahlberechtigten mit Mehrheit abwählbar. (Artikel 129)

Reduktion der Bundesregierung auf vier fixe „Super-Ministerien“ mit jeweils drei Ressorts: Verwaltung (mit den Ressorts Finanz, Justiz und öffentlicher Dienst), Lebensqualität (mit den Ressorts Soziales/Beschäftigung, Gesundheit/Umwelt und Bildung/Kultur), Wirtschaft/Forschung (mit den Ressorts Wirtschaft, Landwirtschaft und Wissenschaft/Forschung) und Sicherheit/Außenbeziehungen (mit den Ressorts Sicherheit, Schutz/Hilfe und Außenbeziehungen). (Artikel 10)

Fixe Struktur der Bundesregierung mit Bundeskanzler, Vizekanzler, drei Ministern und sieben Staatssekretären. Jede dieser Personen führt auch ein Ressort. (Artikel 10)

Die fixe Struktur der Landesregierungen bildet die Ministerien auf Landesebene ab. Der Landeshauptmann führt den Bereich Verwaltung. Die anderen drei Personen sind Landesräte. (Artikel 11)

Zwischen jedem Ministerium und zugehörigen Landes-Bereich fungiert ein Koordinator je Bundesland, der nicht nur die Koordination bzw. Kommunikation - auch mit den Bereichskoordinatoren der anderen Bundesländer für diesen Bereich - zu sorgen hat (daraus bildet sich quasi ein permanenter themenbezogener Arbeitskreis pro Bereich), sondern auch quasi als permanentes und strukturiertes bundesweites Vorschlagswesen die Anregungen für Veränderungen und Verbesserungen sammelt und einbringt. Auch Dank und Anerkennung für über die ordnungsgemäße Pflichterfüllung hinausgehende Bemühungen soll ermöglicht werden. (Artikel 12)

Statt der temporären Untersuchungsausschüsse werden permanente Kontrollkomitees je Zuständigkeitsbereich eingerichtet („Macht braucht Kontrolle“), die – ausgestattet mit weitreichenden Auskunftsrechten - eine unabhängige Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive in Bund und Ländern ausüben. (Artikel 12) Aber auch für die Exekutive in Bezirken und Gemeinden sowie die Organe der unterstützenden Gewalt – exklusive Staatsanwaltschaft - werden permanente Kontrollkomitees eingerichtet. (Artikel 13, 14 und 126)

Die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen, die Bereichskoordinatoren und Mitglieder der Kontrollkomitees werden je Bereich aus sieben direkt von der Landesbevölkerung gewählten Personen aus ihrem Kreis (Exekutivkomitees) bestimmt. Dies gilt auch bei einem Misstrauensvotum, bei Rücktritten et cetera. Die Spitzen der Exekutive auf Bundes- und Landesebene sowie die Zuständigen für Koordination und Kontrolle werden also zumindest als Expertenkreis je Bereich durch die Wahlberechtigten jedes Landes direkt gewählt. (Artikel 126)

Der heutige Prozess der Regierungsbildung nach Wahl der Legislative und aus dieser heraus betriebenen Koalitionsverhandlungen wird abgeschafft. Er ist durch die Gewaltentrennung und Direktwahl der Exekutive nicht mehr notwendig! Die Regierungsbildung mit Hilfe von Koalitionen auf legislativer Ebene unter notwendiger Aufgabe von Wahlversprechen für die Legislative findet dann nicht mehr statt.

Die fixe Struktur der Bezirkshauptmannschaften bildet die Struktur der Ministerien und Landesregierungen auf Ebene der Bezirkshauptmannschaft ab. Der Bezirkshauptmann führt den Bereich Verwaltung. Die anderen drei Personen sind Bezirksräte. (Artikel 13)

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden als Gemeindevorstand durch die Wahlberechtigten der Gemeinde direkt gewählt. (Artikel 14)

Die Mitglieder der Bezirkshauptmannschaft werden durch die Gemeindevorstände der Region aus ihrem Kreis (Bezirks-Exekutivkomitee) bestimmt. Dadurch vakant werdende Funktionen in den Gemeindevorständen werden gemäß Gemeinde-Wahl-ergebnis nachbesetzt. Dies gilt auch bei einem Misstrauensvotum, bei Rücktritten et cetera. Die Spitzen der Exekutive auf Bezirks- und Gemeindeebene werden also zumindest als Personen durch die Wahlberechtigten der Gemeinden jedes Bezirks direkt gewählt. (Artikel 127)

Es gibt klare Regeln für die Delegation von Exekutivaufgaben: Diese können für dauerhafte Aufgaben oder abgegrenzte Projekte im Sinn der Subsidiarität (widerrufbar) top-down vom Bund an Länder, Bezirke oder Gemeinden erfolgen – aber auch bottom-up von den Gemeinden an die Bezirke oder weiter an die Länder (z.B. für Infrastrukturen, die im Gemeindebereich allein nicht errichtet oder betrieben werden könnten). Diese Regeln betreffen auch die finanzielle Ausstattung, die Berichtspflichten, das Auskunfts- und Weisungsrecht der/des Auftraggeber(s) und so weiter. (Artikel 60)

Die Kompetenz zur Steuereinhebung liegt einerseits beim Bund und andererseits (in einer Bandbreite frei entscheidbar) bei den Gemeinden (für Grund und Boden und Infrastrukturen) – eben dort, wo die Delegationen von Exekutivaufgaben erfolgen können. Die Einhebung für Gemeinden z.B. kann dennoch delegiert zentral erfolgen. (Artikel 67 bis 71)

Verfassungsmäßige Festlegung der sparsamen, zweckorientierten und nachhaltigen Gestionierung der Öffentlichen Hand und von Maßnahmen gegen Abgabenvermeidung oder Steuerverkürzung. (Artikel 67)

Festlegung des Vorrangs der ausreichenden und rechtzeitigen Staatszielerreichung vor dem Ziel eines ausgeglichenen Budgets. (Artikel 67)

Zum Ausgleich von Unter- und Überdeckungen wird ein kooperativer Finanzausgleich in laufender Rechnung eingerichtet. Es wird aber auch festgelegt, dass Überschüsse und nicht verwendete Beträge auf das Potential für Abgabensenkungen oder eine Rückführung an den/die Auftraggeber zu prüfen sind. (Artikel 68)

Die Struktur der Gerichte bleibt auf Bundesebenen unverändert, jedoch übernimmt der Verwaltungsgerichtshof die Aufgabe eines reinen Amts- und Verfahrensgerichts mit weitreichenden Kompetenzen. Die Sachentscheidungen aus Verwaltungsverfahren wandern zum Obersten Gerichtshof als oberste Instanz. Die Aufgabe der Wahrung

dieser Verfassung bleibt beim Verfassungsgerichtshof. Es ist auf oberster Ebene auch ein horizontaler Instanzenzug bei Amts-, Verfahrens- und Verfassungseinwänden vorgesehen. Die Sondergerichte werden auf Bundesebene ebenso in diese Gerichte integriert wie eine Zusammenlegung (Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Sondergerichte) auf untergeordneten Ebenen zu einheitlichen Landes- und Bezirksgerichten erfolgt. Die Gerichte auf Bundesebene werden von je drei Personen geleitet. Diese Personen bilden außerdem gemeinsam das Präsidium der Judikative, das grundsätzliche und gesamthafte Anliegen der Justiz behandelt, aber insbesondere die Besetzung der einzelnen Gerichte mit Richtern. Die Qualität der bereits getroffenen Entscheidungen soll das maßgebliche Kriterium für Nachbesetzungen sein. (Artikel 15 und Kapitel 8)

Die Leitung der Gerichte wird durch die Richter per Wahl bestimmt, um die Unabhängigkeit der Justiz bis hin zur Spitze bestmöglich zu gewährleisten. (Artikel 78)

In einer vierten Staatsgewalt, der unterstützenden Gewalt (Auxiliare) werden die – auch voneinander – unabhängigen Organe Staatsanwaltschaft, Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Notenbank, Statistik Austria und Medienaufsicht zusammengefasst. Eben um diese so wichtigen Bereiche zu entpolitisieren und völlig unabhängig aufzustellen. (Artikel 16 und Kapitel 9)

Die Organe der unterstützenden Gewalt werden von je drei Personen geleitet. (Artikel 16) Die Leitung der Staatsanwaltschaft wird von den Staatsanwälten gewählt (Artikel 86), die Leitung der übrigen Organe samt Personen des Kontrollkomitees dazu je Organ direkt von der Landesbevölkerung. (Artikel 126 und Kapitel 12)

Die Aufgabe der (weisungsfreien) Staatsanwaltschaft ist weitestgehend unverändert. (Artikel 85)

Die des Rechnungshofes ebenfalls – wobei aber Prüfungskompetenzen hinzukommen und der Rechnungshof selbst auch - samt externer Überprüfung via Volksanwaltschaft und externem Prüfer – berichtspflichtig ist. (Artikel 88 und 89)

Die Volksanwaltschaft erhält wesentlich erweiterte Kompetenzen: In ihr werden zusätzlich sämtliche öffentlich-rechtlichen Schlichtungseinrichtungen und Beschwerdestellen vereint, auch die des Behindertenanwalts. Sie erhält die Befugnis einer echten Rechtshilfe-Stelle für Bürger, die sich in einer aussichtsreichen Sache oder im beklagten Fall keinen Rechtsbeistand leisten können. Sie prüft die schon vorab als Entwurf zu übermittelnden Gesetze auf Notwendigkeit, Verständlichkeit/Einfachheit und Einhaltung. Sie betreut ein auf Betroffenenengruppen zugeschnittenes Informationssystem der jeweils für sie geltenden Rechtsausschnitte und beauskunftet dieses. (Artikel 87)

Die Notenbank bleibt bezüglich Kompetenzen weitgehend unverändert, erhält aber (nachrangig priorisiert) für die Geld- und Währungspolitik zusätzliche zu berücksichtigende Aspekte (z.B. Beschäftigung und fairer Handel) und die Möglichkeit zur interimsistischen Unterstützung des Staatshaushalts. Außerdem erfolgt die Festlegung,

dass die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben und Verpflichtungen Vorrang vor den Entscheidungen und Handlungen aus anderen (Zentralbank-)Systemen hat. (Artikel 90)

Die Aufgabe der Statistik Austria, Österreich in Zahlen darstellbar zu machen bleibt weitgehend unverändert. Hinzu kommt die Aufgabe, auch die Zahlendarstellungen über Österreich durch andere zu evaluieren und kommentieren. Ihre Ergebnisse haben in Zukunft auch in der praktischen Politikausübung einen maßgeblichen Stellenwert. Deshalb die Aufnahme in die unterstützende Gewalt. (Artikel 91)

Die neu geschaffene unabhängige Medienaufsicht übernimmt großteils die Agenden der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und solche, die der Presserat als Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich zur redaktionellen Qualitätssicherung und Gewährleistung der Pressefreiheit auf freiwilliger Basis innehatte. Sie legt Kriterien des öffentlich-rechtlichen Medienauftrags fest (den jedes Medium anteilig mit-erfüllen kann) und definiert Messmethoden dafür, um staatliche Finanzbeiträge dafür aufgeteilt auszuschütten. Die Medienaufsicht sorgt auch für die Freiheit und Neutralität der Netze und Infrastrukturen. (Artikel 92)

Wesentliche Veränderungen für die Geschäftsausübung:

Aufhebung der Immunität für Mandatare und Funktionsträger. Diese war früher dazu da, um „Abgesandte des Volkes“ vor der Willkür des Herrschers zu schützen. Heute ist sie im Sinn der sachlichen Diskussion und Bearbeitung im Sinn der Wähler eher kritisch zu sehen. (Artikel 17)

Auch Einschränkung der diplomatischen Immunität, die zukünftig nur unterschiedlichen Rechtsansichten über die Strafbarkeit von Handlungen vorbeugt und vor dem nationalen Strafrahmen im Aufenthaltsland schützt, aber die Verantwortlichkeit vor dem Gericht im Heimatland festschreibt. Auch die Bedingungen für die Ermittlungen im Aufenthaltsland sowie die Verwahrung der verdächtigen Person dort sind genau festgeschrieben. (Artikel 17)

Verschärfte Befangenheits- und Korruptionsverbots-Regelungen (auch verschärfte Offenlegungspflichten im Verdachtsfall) schon auf Verfassungsebene. Damit können sie auf Gesetzesbasis nicht wieder abgeschwächt werden. (Artikel 24)

Auflösung des Einstimmigkeitsprinzips: Mehrheitsentscheidungen in Ministerien und der Bundesregierung, den Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften et cetera. (Kapitel 3)

Dauerhafte Amtierung der Organe (auch des Parlaments) – mit Anwesenheitspflicht, Ladungsmöglichkeit und der Einrichtung von Vertretungsregelungen (Vorausplanung für den Absenzfall, Weisungsbindung der Vertretung). (Artikel 19, 45, 53)

Schon vorab verbindliche Einbindung bestimmter Organe bei der Gesetzwerdung, Mindestfrist zwischen Einbringen und behandelnder Sitzung und Frist für die Einbringung von Abänderungsanträgen zur Hebung der Gesetzesqualität. (Artikel 38, 44)

Modernisierung der Sitzungsgestaltung (z.B. Zulassung audiovisueller Medien, verpflichtende Verlesung von Kurzzusammenfassung vor der Debatte eines Punktes damit auch Außenstehende wissen, worum es eigentlich konkret geht). (Artikel 42 und 50)

Lückenlose (allgemein nachlesbare, ausreichende und prompte) Dokumentation von Sitzungen und Ausschüssen (auch eine permanente Mediathek des Parlaments für Sitzungen). Auch die Termine und Tagesordnungen von öffentlichen Sitzungen und Verhandlungen sind zu verlautbaren. (Kapitel 6)

Möglichkeit, Gesetze als Grundgesetze mit einer besonderen Mehrheit (2/3-Mehrheit) gegen Abänderungen zu sichern. Diese haben trotzdem nicht Verfassungsrang, ändern die Verfassung nicht ab und dürfen dieser daher nicht entgegenstehen. (Artikel 47)

Transparenz von Entscheidungen (insbesondere solcher der Mandatäre). (Artikel 39 und 40)

Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug sind möglich, können aber gegebenenfalls unterbunden oder aufgehoben werden. (Artikel 155)

Verstärkte Bedeutung der – nicht nur in Zahlen unterlegten - Rechenschaftsberichte für die Organe der Republik Österreich, da diese vor allem auch zur Orientierung der Wahlberechtigten dienen, was die Ergebnisse und Leistungen des Organs betrifft. (Kapitel 5 bis 9)

Separates Organ der Rechnungs- und Gebarungskontrolle in den Gemeinden. (Artikel 14)

Massiv verbesserte Einbindung von Experten und betroffenen Bürgern in die Sitzungen der Legislative: In Enqueten, periodische „Tage des Zuhörens“ wo Bürger das Wort haben, einheitliche Regeln für die Einberufung von Bürgerversammlungen auf Gemeindeebene, Möglichkeit der Abtretung des Rederechts an Experten oder betroffene Bürger, Rederecht für die Einbringenden von erfolgreichen Volksbegehren. (Artikel 43, 45 und 53)

Erweiterung der Auskunftspflichten – vor allem wenn ein Organ der Republik Österreich die Informationen für die Ausübung seiner Aufgabe benötigt. (Artikel 26)

Bei Gesetzesverstößen der Republik Österreich, ihrer Organe oder Beschäftigten gilt keine Amtsverschwiegenheit – auch im Privatbereich, sofern man sich vorrangig an die zuständigen Organe wendet (Legalisierung des Whistleblowing). (Artikel 25)

Auflassung der Sonderrechte von Untersuchungsausschüssen. Die Untersuchung ist im Sinn der Gewaltentrennung der unabhängigen Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorbehalten bzw. kommt den Kontrollkomitees laufende Kontrollfunktionen zu. (Kapitel 5 bis 9)

Keine Steuerbefreiung für die Republik Österreich und Personen in ihrem Dienst. (Artikel 69)

Anordnungsmöglichkeit des Verwaltungsgerichtshofs bei Verstößen. (Artikel 56)

Bereits bekannte und schon ausreichend belegte Daten/Umstände brauchen nicht neuerlich angegeben und belegt zu werden, falls keine Änderung eingetreten ist. (Artikel 32)

Erweiterung der Amtssprachen auch auf Englisch für Personen, die kein Deutsch beherrschen. Bereitstellung eines Dolmetsch, falls keine Amtssprache beherrscht wird. Bedingte (befristete) Kostentragung durch den Staat. (Artikel 158)

Zusätzliche Veränderungen in der Justiz:

Die Todesstrafe ist ebenso wie die Militärgerichtsbarkeit und jegliche Art von Folter oder erniedrigender Behandlung auf Dauer abgeschafft. (Artikel 74)

Ausdrückliches Verbot von „contra legem“-Entscheidungen. (Artikel 74)

Berücksichtigung des allgemeinen und gegebenenfalls individuell höheren Schutzbedarfs der Beteiligten bzw. Personengruppen, aber grundsätzlich gilt auch die Eigenverantwortung mündiger Bürger. (Artikel 74)

Verfahrenskosten sollen so bemessen sein, dass nicht die Einkommens- oder Vermögenssituation einer Person darüber entscheidet, ob sie sich ihr Recht verschaffen kann oder nicht. (Artikel 74)

Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit und zur erleichterten Durchsetzung bei Folgeverfahren und der direkten Gültigkeit von Entscheidungen auch für analog Betroffene. (Artikel 83)

Vereinfachtes Beschwerdeverfahren zu Verfahrensmängeln und Regelung für die Verfahrenskosten bei Verfahrensmängeln. (Artikel 83)

Wenn sich Gerichte bei selber Sach- und Rechtslage anders entscheiden als davor, so ist die daraus benachteiligte Partei von jedweden Kosten aus dem Verfahren durch die Republik Österreich schadlos zu halten. (Artikel 76)

Amnestien, Bewährungen, Diversionen, Strafumwandlungen, Hafterleichterungen, Hausarrest etc. werden nach allgemein gültigen Regeln ausschließlich durch das Gesetz bestimmt. Auch im Strafvollzug sind alle gleich. (Artikel 83)

Zulässigkeit von Sammelklagen. (Artikel 83)

Auch bei in privaten Vereinbarungen festgelegten Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren kann die Anrufung des Gerichts durch eine Partei nicht wirksam abbedungen werden. (Artikel 84)

Aus Amtsmissbrauch etc. vertritt der Staat die Allgemeininteressen und begehrt allfälligen Schadenersatz. Besteht eine besondere Schädigung einzelner Personen, so tritt deren Schadenersatzanspruch allenfalls zu dem noch hinzu. (Artikel 76)

Verankerung eines stets aktuellen Gesetzes- und Rechtsinformationssystems. (Artikel 15 und 38)

Staatsbürgerschaftsrechte:

Für Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben können die in dem Land für sie geltenden Rechte und Pflichten die gegenüber der Republik Österreich nur gleichwertig und vertraglich zwischen den Staaten vereinbart vollständig ersetzen. (Artikel 93)

Asylrecht:

Bestmögliche Auslegung im Sinn des internationalen Rechtsverständnisses. Sorgsame Prüfung vor Abschiebung. Keine Abschiebung, wenn im Zielland ein maßgebliches Risiko der Todesstrafe, Folter, einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung oder die maßgebliche Gefahr schwerer Gesundheitsschäden oder des baldigen Todes besteht. (Artikel 96)

Wahlen:

Jedes Jahr zu einem fixen Termin (Mitte April, jedoch Umgehung der Osterfeiertage - nicht mehr im oft für Wahlen benutzten Herbst, da es hier zumeist zu Kollisionen mit der Budgeterstellung kommt) erfolgt die reguläre Wahl jeweils eines Teils der Organe. Über fünf Jahre gut verteilt werden die Organe der Legislative, die Spitzen der Verwaltung und die Spitzen der unabhängigen Organe – insbesondere die Funktionsträger jener Organe neu gewählt, die für die Rechtsstaatlichkeit eine entscheidende Rolle spielen (Gerichte, Staatsanwaltschaft und Volksanwaltschaft). (Artikel 102, 103 und 104)

Damit verbunden sind auch andere direktdemokratische Entscheidungen, sofern für die keine besondere Dringlichkeit vorliegt. Für die Abstimmungsvorgänge gelten sinngemäß dieselben Regeln und Stimmrechte wie für Wahlvorgänge. (Artikel 102)

Es gibt also einmal jährlich zu einem fixen Termin eine Super-Wahl/Abstimmungswoche. Zwar ist daraus eine komplexere Organisation für die getrennten Abstimmungsprozesse erforderlich, insgesamt wird jedoch eine Straffung der demokratischen Pro-

zesse und damit auch eine entsprechende Kostenersparnis erzielt. Es werden weit mehr direkt-demokratische Entscheidungen mit wahrscheinlich nur geringfügig erhöhtem Aufwand möglich.

Jedes Jahr ein Wahlvorgang in Anlehnung daran, dass auch der Aufsichtsrat eines Unternehmens seinem Management keine längeren Kontroll- und Korrekturzyklen einräumt. Warum sollte das dann bei den Wählern und den von ihnen Gewählten der Fall sein, und nur alle 5 Jahre einem Korrekturwunsch der Wähler Rechnung getragen werden?

Die Wahlen in einem Bereich blockieren nicht die volle Entscheidungs- und Funktionsfähigkeit in den anderen Bereichen. (Artikel 19)

Keine vorgezogenen Neuwahlen: Die Legislaturperiode von 5 Jahren wird im Normalfall ausgeschöpft – auch bei zwischenzeitlich erfolgenden Misstrauensanträgen oder Abwahlen et cetera. Die Nachbesetzung erfolgt nach festgelegten Regeln aus dem Kreis der zuletzt gewählten Personen. (Artikel 102)

Auch Nicht-Österreicher sind - wenn sie ihren Hauptwohnsitz länger als ein halbes Jahr in Österreich haben - aktiv wahlberechtigt (nicht passiv / als Kandidaten). (Artikel 115)

Österreichische Staatsbürger haben ein doppeltes Stimmrecht: Eines in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes, eines in einer Gemeinde nach freier Wahl (Zweitwohnsitz, Berufs- oder Ausbildungsort etc.). Sie können aber auch beide Stimmrechte am Hauptwohnsitz vereinen. Änderungen in der Gemeinde des besonderen Interesses werden nach einem Jahr wirksam. (Artikel 100)

Auch Strafgefangene haben ein aktives Wahlrecht. (Artikel 115)

Es besteht ein aktives Wahlrecht, aber keine Wahlpflicht. (Artikel 115)

Strafen, die ein Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum betreffen oder mit dem Amt in Verbindung stehen führen unverzüglich zum Verlust des passiven Wahlrechts. Ebenso wenn die Person schon einmal durch die Mehrheit der Wahlberechtigten aus dem Amt abgewählt worden ist. Während der sonstigen Strafverbüßung (auch auf Bewährung, in Hausarrest etc.) ist das Recht auf Kandidatur gehemmt. (Artikel 106)

Passives Wahlrecht (also Kandidatur) für Mandate mit mindestens 18 (schon deshalb weil z.B. im Finanzrat sehr junge Menschen ebenso repräsentiert sein sollen wie auch Alte), für Funktionen mit mindestens 30 Lebensjahren (da für die Ausübung von Funktionen nicht nur fachliche Qualifikationen, sondern auch Führungsqualitäten erforderlich sind - das setzt mehr Erfahrung voraus). (Artikel 105) Außer bei Richtern und Staatsanwälten können Kandidaturen nur am Hauptwohnsitz erfolgen. (Artikel 120)

Kandidatur zum Nationalrat nur für eingetragene Parteien – keine Listen oder Einzelpersonen (die Einzelpersonen sind sowieso im Bundesrat vertreten). Kandidatur für den Gemeinderat durch eingetragene Parteien oder Einzelpersonen. (Artikel 120)

Unbegrenzte Möglichkeit zur Wieder-Kandidatur da nicht einzusehen ist, warum durchaus geeigneten, weiterhin amtsfähigen und daher durchaus wählbaren Personen das Mandat bzw. die Funktion versagt werden sollte. (Artikel 106)

Klare Verbote für unkorrektes Wahlkampf-Verhalten, Möglichkeit der gesetzlichen Beschränkung von Wahlkampf- und Werbekosten - auch für Abstimmungsinhalte. Ein Verstoß kann zum Verlust des Mandats oder der Funktion führen. Diese Verbote gelten sinngemäß auch für Abstimmungen (ggf. Annullierung und Neudurchführung, Schadenersatzanspruch für die entstehenden Mehrkosten). (Artikel 113)

Gleichberechtigter Zugang der wahlwerbenden Parteien zur öffentlich-rechtlichen Berichterstattung. (Artikel 113)

Verhältniswahlrecht ohne Einzugshürden. (Artikel 114)

Vorrang der Vorzugsstimmen pro Liste – keine Vorab-Reihung. (Artikel 121)

Wenn ein geheimer Modus der Stimmabgabe gewählt wird, so muss dieser auch bestmöglich gegen Rückschlüsse auf das konkrete Entscheidungsverhalten einzelner Personen abgesichert werden. (Artikel 118)

Einheitlicher Ablauf von Wahl- und Abstimmungsvorgängen:

Bekanntgabe der Kandidatur (inkl. Kontaktdaten für Interessierte) und Bezahlung einer allgemein leistbaren Bearbeitungsgebühr (keine Refundierung). (Artikel 107)

Bekanntgabe der Kandidierenden durch die Bundeswahlbehörde. (Artikel 112)

Sammeln von Unterstützungserklärungen: Die Anzahl der notwendigen Erklärungen (teilweise höher) ist abhängig von der Region der Kandidatur. Keine Sub-Wahlkreise, das heißt: Unterstützungserklärungen können überall im Gebiet der Kandidatur erbracht werden. ALLE wahlwerbenden Parteien müssen sammeln (außer für die Gerichte, Staatsanwaltschaft und den Finanzrat). Dafür gilt eine längere Frist. Möglichkeit der elektronischen Unterstützung (z.B. unter Einsatz der Bürgerkarte oder Handysignatur, wie heute schon für Amtsgeschäfte gebräuchlich) und auch Unterstützung unter Wahrung des Wahlheimnisses. Unterstützungserklärungen verbleiben gleich bei der Gemeinde/Wahlbehörde (Auskunfts- und Einschaurecht der Parteien für die eigenen Unterstützungserklärungen) – kein neuerliches und zeitkritisches Einreichen. (Artikel 108)

Vorlage der Kandidatenliste und eines Wahlprogramms in Kurz- und Langform (bei Kandidaturen zur Legislative): Eine ausreichende Übereinstimmung und Aussagekraft der Programme muss gegeben sein. Einzelne Kandidaten können vom Pro-

gramm ihrer Liste abweichen – müssen das aber rechtzeitig bekanntgeben. Kein Programm darf der Verfassung oder den Gesetzen entgegenstehen. Ein Programm darf aber beabsichtigen, diese zu ändern. (Artikel 109 und 110)

Einreichung einer Kurzbeschreibung der Kandidaten. (Artikel 111)

Prüfung der Wählerverzeichnisse. (Artikel 115)

Information der Wähler - bereits inklusive Stimmzettel und Kuvert (auf welche die Wähler – z.B. bei beabsichtigter elektronischer Stimmabgabe – freiwillig verzichten können). Detailinfos können entweder online eingesehen oder gegen Kostenbeitrag durch die Wahlbehörde zugestellt werden. (Artikel 112)

Wahl entweder vor der Wahlkommission oder durch Briefwahl oder auf elektronischem Weg. Letztere unter teilweiser freiwilliger Aufgabe des Wahlgeheimnisses, da eine authentische Feststellung des Wahlberechtigten mit der geheimen Stimmabgabe schwer bzw. gar nicht zu vereinbaren ist. Was angesichts einer Entwicklung, in der manche Wahlberechtigten heute bereits (gerichtlich festgestellt zulässig) in der Wahlzelle ein Foto ihres Stimmzettels machen und veröffentlichen und heute Unterstützungserklärungen offen geleistet werden müssen durchaus zumutbar erscheint. Daher wird die Möglichkeit der Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlgeheimnisses nach wie vor angeboten – aber nicht für jede Form der Stimmabgabe gewährleistet. (Artikel 118)

Mindestens drei pensionierte Richter als Beisitzer in der Bundeswahlbehörde. (Artikel 117)

Entsprechende Schulungen und Entschädigung der Mitglieder von Wahlbehörden und –kommissionen. (Artikel 117)

Internationale Wahlbeobachter wie bisher, aber auch nationale Organisationen sind nach Akkreditierung zugelassen. Auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien sind nur mehr Wahlbeobachter (mit Einspruchsrecht bei Gericht = Wahlanfechtung). (Artikel 117)

Wahldauer: 1 Woche, grundsätzlich einheitliche Öffnungszeiten der Wahllokale (mit einzelnen Ausnahmen), einheitlicher Wahlschluss. Alle Stimmen müssen bis spätestens zum Wahlschluss abgegeben sein. (Artikel 102 und 118)

Getrennte Auszählung der Stimmabgaben in den Wahllokalen je Entscheidungsvorgang. Erst danach Einbringung der vorliegenden elektronischen Stimmabgaben und der Briefwahl (Aussortierung derer, die vor der Wahlkommission gewählt haben). (Artikel 118)

Zur Kontrolle durch den Wähler: Auf Anfrage und nach Identitätsfeststellung Auskunft an den Wahlberechtigten, welche Abgaben für ihn registriert worden sind. (Artikel 118)

Detaillierte Wahlergebnisse, Beschlüsse und Protokolle der Wahlbehörden sind – bezüglich eines konkreten Entscheidungsverhaltens neutralisiert - amtlich kundzumachen. (Artikel 117)

Datenaufbewahrung bis zum rechtskräftig vorliegenden Endergebnis eines Wahl- und Abstimmungsvorgangs. Danach Vernichtung der Daten. (Artikel 118)

Anfechtungsmöglichkeit für Wahlen und Abstimmungsvorgänge durch jede Person. (Artikel 118)

Kandidaten (die mit dem Programm ihrer Liste übereinkommen müssen) dürfen bei einem Überschuss an Mandaten bis 14 Tage nach der Wahl ergänzt werden. (Artikel 110)

Für sonstige Wahlen (EU-Parlament) gelten die diesbezüglichen Bestimmungen. (Artikel 119)

Finanzielle Ausstattung von Amtsinhabern und wahlwerbenden Parteien:

Orientierung der Bezahlung von Mandataren und Funktionsträgern am entsprechenden Prozentsatz oder Vielfachen des vorjährigen durchschnittlichen Bruttomonats-einkommens der unselbständig Erwerbstätigen. Leichte Anhebung im unteren Bereich, starke Reduktion der Spitzenbezüge. (Kapitel 15)

Berücksichtigung von Nebenbeschäftigungen (anteiliger Abzug vom staatlichen Bezug). (Artikel 23 und 139)

Ein teilweiser oder gänzlicher Bezugsverzicht ist zulässig. (Artikel 139)

Bonus von vier Monatsbezügen nach dem jährlichen Wahltermin – jedoch anteilige Reduktion um die direkt zugeordneten Abwahlstimmen (bei Mandataren bis zu 100%). Bei der Abwahl von Funktionsträgern entfällt auch der Bonus zur Gänze. (Artikel 129 und 140)

Abbau diverser Sonderregelungen für Mandatare und Funktionsträger (Anpassung an das Dienstrecht für unselbständig Erwerbstätige). (Kapitel 15)

Jährliche „Parteienförderung“ in der Höhe von 0,5 ‰ des vorjährigen durchschnittlichen Nettojahreseinkommens der unselbständig Erwerbstätigen pro Stimmberechtigtem (und Stimme) – Aufteilung dessen auf die (unterschiedlich gewichteten) Wahlgänge exkl. Justiz und Staatsanwaltschaft (keine allgemeinen Wahlen) – prozentuelle Zuteilung (ohne Mindestfordernis) zu den wahlwerbenden Parteien, wobei die Proteststimmen den Anteil reduzieren, da diese als gültige Stimmen zählen. Darüber hinausgehende Förderungen seitens der Republik Österreich sind unzulässig. (Artikel 138)

Keine ungebührlichen Kosten und Aufwände aus den zu legenden Rechenschaftsberichten der wahlwerbenden Parteien (auch nicht aus der Parteiengründung), aber

sehr wohl Offenlegungspflichten durch diese (auch für Beteiligungen etc.) und Prüfungen dazu durch den Rechnungshof. Auch die Statuten und Daten der in den Organen vertretenen Personen sind laufend zu ajourieren. (Artikel 137)

Zwingend einzuhaltende Betragsgrenzen für Spenden samt prompten Offenlegungspflichten über den Spender und Obergrenzen für die Wahlkampfausgaben. (Artikel 113)

Straftatbestand der illegalen Parteienfinanzierung. (Artikel 138)

Leitungsbefugten in Unternehmen der Republik Österreich (Aufsichtsrat, Top-Management) steht maximal das Vierfache der durchschnittlich bezahlten Bezüge in diesem Unternehmen zu. Auch hier erfolgt die Berücksichtigung von Nebenbeschäftigungen. (Artikel 142)

Einkommenskontrolle von Mandataren, Funktionsträgern und für Leitungsbefugte in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung durch die Republik Österreich seitens des Rechnungshofs. (Artikel 88)

Staatsverträge:

Kein Staatsvertrag oder Abkommen steht über oder außerhalb der Bundesverfassung. Weder gegenwärtig bestehende noch zukünftige. Auch nicht Vereinbarungen mit der Europäischen Union (etc.). (Artikel 144, 160)

Strenges Abstimmungs- und Genehmigungs-Procedere für Staatsverträge, sofern diese nicht in die Kompetenz eines einzigen Ministeriums fallen, keine Gesetzesänderungen erforderlich machen, der Bundesverfassung entsprechen und budgetär gedeckt sind. (Artikel 143)

Keine Übertragung von Hoheitsrechten (etc.) ohne bundesweite Volksabstimmung. (Artikel 143)

Auch Staatsverträge können durch Annullierung aufgehoben werden. (Artikel 130)

Neutralität, Sondersituationen (Ausnahmestand etc.) und Verteidigung:

Bekanntnis zur Neutralität – und was sie in der Praxis bedeutet: An keinem Krieg teilnehmen, keinem militärischen Bündnis beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte anderer Staaten oder Organisationen auf österreichischem Staatsgebiet nicht dulden. Keine Lieferung von Kriegsmaterial an Konfliktparteien – auch nicht durch Private, auch nicht durch deren Auslandsniederlassungen. (Artikel 146)

Bündelung der Kompetenzen Sicherheit nach innen und außen in der Polizei (Erweiterung der Befugnisse auch auf militärische Belange, dadurch redundanzfreie Zuständigkeit für Verteidigungs- und Sicherheitsbelange), sowie von Zivil- und Katastrophenschutz, Feuerwehr und Rettungsdienste – jeweils inkl. präventiver Vorkehrun-

gen. Auflösung des Bundesheeres und Umgliederung in die entsprechenden Einheiten. (Kapitel 17)

Die Befugnis zum Einsatz außerordentlicher Staatsgewalt nach innen und außen unterliegt einer vielfachen Aufsicht durch Organe der Republik Österreich: Sie bedarf eines Beschlusses der Bundesversammlung, ist nachträglich zwingend von der Staatsanwaltschaft zu überprüfen und auf das unbedingt notwendige Ausmaß nach Ausschöpfung aller anderen Mittel eingeschränkt (Prinzip der Verhältnismäßigkeit auch in Sondersituationen) – vor allem bei selbständigem Einschreiten der Sicherheitskräfte (bei z.B. direktem Angriff). (Artikel 154)

Festlegung der Zuständigkeit für die Verhängung von Sondermaßnahmen. Bestimmungen für die regionale oder bundesweite Mobilisierung. (Kapitel 18)

Genauere Regelung für die Aufhebung von Sondermaßnahmen (regional, durch die Bundesversammlung etc.). (Artikel 157)

Sofortverordnungen sind bei Gefahr im Verzug möglich, unterliegen aber strengen Meldevorschriften, können unverzüglich aufgehoben werden und ziehen automatisch eine Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nach sich. (Artikel 155)

Notverordnungen sind nur zulässig, wenn ein reguläres Funktionieren der staatlichen Organe nicht gegeben ist. Sie haben zum Ziel, dieses Funktionieren so rasch wie möglich wiederherzustellen und in der Zwischenzeit die Erfüllung der Bundesverfassung bestmöglich zu gewährleisten sowie die Bevölkerung und den Bestand zu schützen. (Artikel 156)

Strikte Beschränkung von Sondermaßnahmen – insbesondere Bestimmungen gegen ihren Missbrauch. Gebot zur Anordnungsverweigerung, falls Sondermaßnahmen offensichtlich missbraucht werden. (Artikel 157)

Geteilte insgesamt sechsmonatige Ausbildungspflicht für ALLE österreichischen Staatsbürger – möglichst vor Ort. Kein Grundwehrdienst mit Kasernierung etc. im heutigen Sinn (aber Angebot einer angemessenen Unterbringungsmöglichkeit) – Ausbildung durch Fachkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettung, Katastrophenschutz et cetera. Vermittlung von Können und Wissen an möglichen Bedrohungssituationen orientiert (z.B. spezifische Selbstverteidigung für Frauen, Verhalten bei Feuer oder Industrieunfällen, Hochwasserschutz, Umgang mit gefährlichem Gerät und Waffen etc.). Orientierung der Ausbildung an der körperlichen und geistigen Eignung. (Artikel 147)

Einwöchige, ebenfalls geteilte Nachschulungen alle 2 Jahre bis zum 50. Lebensjahr. (Artikel 147)

Individuell an der Situation des Betroffenen orientierte Möglichkeiten des Aufschubs. (Artikel 147)

Aufforderung, aber keine Verpflichtung für Ausgebildete, im Bedarfsfall Einsatzdienste zu leisten. (Artikel 148)

Freiwillige Hilfsdienste im Inland können bilateral vereinbart werden (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienste etc.). (Artikel 148)

Ausgleichszahlungen für geleistete Dienste – auch an den Arbeitgeber et cetera. (Artikel 148)

Im Bedrohungsfall - nach Abstimmung zwischen den Zuständigen - Hilfsersuchen an die internationale Staatengemeinschaft. Nur in diesem Fall ist der Aufenthalt von bewaffneten Einheiten anderer Staaten oder Organisationen bis zur Beseitigung der Bedrohung in Österreich zulässig. (Artikel 149)

Bei Auslandseinsätzen: Klare Priorisierung 1) Humanitäre Hilfe 2) Friedenssichernde Maßnahmen 3) Kampfeinsätze – 2 und 3 nur über Beschluss der internationalen Staatengemeinschaft. Zu 3 bedarf es einem expliziten Beschluss der Bundesversammlung. (Artikel 150)

Einsatz außerhalb Österreichs für ALLE Personen nur auf der Basis von Freiwilligkeit. (Artikel 150)

Einzelentscheidung über ausländische Befehlsgewalt bei Auslandseinsätzen. Bei Kampfeinsätzen kommt eine solche nicht in Betracht. (Artikel 150)

Keine fremden Einsatzkräfte in oder über Österreich ohne vorherige Genehmigung. Bei humanitären, unbewaffneten Einsätzen sind diese so rasch wie möglich zu erteilen. Andere Einsätze bedürfen rigoroser Auflagen oder sind gänzlich untersagt. (Artikel 151)

Keine geächteten oder verbotenen Kampfstoffe in oder über Österreich. (Artikel 151)

In Notsituationen von ausländischen Einsatzkräften bestehen dann Ausnahmen, wenn die Einsatzkräfte bis zum Verlassen Österreichs unverzüglich ihre Bewaffnung abgeben. (Artikel 151)

Übungen sind erlaubt, soweit ein Waffengebrauch außerhalb der Übungen ausgeschlossen ist. (Artikel 151)

Details, Details, ...

Klare Regeln für die Amtsübergabe (Artikel 30), für die Erreichbarkeit von Organen und Amtsinhabern (Artikel 31), für Anträge etc. (Artikel 32), Vorladungen (Artikel 33), das besondere Auskunfts- und Einschaurecht in eigener oder bevollmächtigter Sache (Artikel 26), die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse Behinderter (Artikel 31) – auch bei Wahlen (Artikel 102), prompte Kundmachungen und Weiterleitungen (Artikel 17), die Archivierung (Artikel 17), das ausdrückliche Verbot schikanoöser Verfahrensführung (Artikel 32), Bestimmungen für Überwachungsmaßnahmen,

Festnahmen und das sonstige Eingreifen der Polizei - schon in der Verfassung, damit dies mit den Grundrechten übereinstimmt (Artikel 72).

Zahlreiche (genauere) Spezifizierungen, Festlegung der anerkannten internationalen Gerichte (Artikel 160), Unterstützung von Blinden und Sehbehinderten (Artikel 158), Kennzeichnung von Satire (Artikel 92), Verlust des Urheberrechts wenn Beiträge mit Dokumentationscharakter nicht mehr allgemein zugänglich sind. (Artikel 92), et cetera.

Zahlreiche Übergangsbestimmungen:

Festlegung, nach welchem Modus auf die erste Wahl folgend der fünfjährige Wahlzyklus einsetzt, Aussetzen der Landesverfassungen und der Statuten von Gemeinden mit Stadtrecht, Übernahmemodalität der bestehenden Gesetze und Überleitung des Finanzrahmens, Fortbestand der Minderheitenrechte et cetera (Artikel 160).

Wer kann die Spielregeln ändern?

Ab Beschlussfassung für diese Version der Bundesverfassung: Die Wahlberechtigten – und NUR die Wahlberechtigten (für die Grundprinzipien des Staates, die Ziele und Werte sogar nur mit besonderer 2/3-Mehrheit). (Artikel 47)

Weder ist es dann möglich, die Verfassung durch Gesetzesbeschlüsse durch das Parlament zu erweitern noch sie durch das Parlament scheinbar abzuändern.

Änderungen können durch 2 Kammern des Parlaments, durch eine Kammer mit besonderer Mehrheit oder durch erfolgreiche Volksbegehren vorgeschlagen werden. (Artikel 47)

Was aber auch bedeutet, dass dieser Entwurf weit genug in die Zukunft schauen und so gestaltet sein muss, dass die kleinste erforderliche Anpassung nicht schon wieder einer Volksabstimmung bedarf. Was eine gewaltige Herausforderung ist (aber angesichts der verstärkten Elemente direkter Demokratie auch „kein Beinbruch“ wäre).

Schlussbemerkungen:

Bestimmt wird Ihnen gerade manches ein „Das hätte ich aber anders gelöst“ entlockt haben. Denn mit einiger Sicherheit gibt es zu über 150 Seiten Verfassungsvorschlag in Österreich fast so viele Meinungen wie Menschen. Und alle Sichtweisen werden ein Für und Wider haben – ebenso wie die hier dargebrachten Vorschläge!

Wenn Sie solche Anregungen oder Kritikpunkte haben: Bitte geben Sie diese doch an den Autor oder die Demokratische Alternative weiter! Es kann sein, dass zu vielem durchaus Konsens besteht, vielleicht nur etwas übersehen oder nicht bedacht

wurde et cetera. Oder es melden viele dieselben Anregungen oder Kritikpunkte retour. Das Werk ist derzeit eben ein „moving target“, wie es so schön heißt.

Aber selbst wenn nicht ALLES dann in den fertigen Vorschlag einfließen mag – was auch wahrscheinlich ist, denn bei machen Punkte wird es eben unterschiedliche Standpunkte und Sichtweisen geben: Bitte überlegen Sie, welches Gewicht der eine oder andere Kritikpunkt im Vergleich zum Ganzen hat – und ob der Gesamtvorschlag dennoch in die richtige Richtung geht.

Vielleicht wird ja das Eine oder Andere durch die Wahlberechtigten später einmal nachgebessert oder verändert.

Denn dann haben ausschließlich SIE das Wort!

Kontaktinformationen des Verfassers für allfällige Anmerkungen und Hinweise:

Gerhard Kuchta
A-1140 Wien, Nikischgasse 8/13
Tel.: +43/6643134620
gerhard.kuchta@outlook.com